Vorname , Name Ort, Datum ………………………..
 Adresse ………………………………
 Mailadresse ………………………….
 Telefonnummer ……………………

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

über:

Bundesstadt Bonn
Berliner Platz 2
53111 Bonn gegen Empfangsbestätigung

**Betr.:** Planfeststellungsverfahren

**6-streifiger Ausbau der A 565 zwischen der Anschluss-stelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen**

**hier: EINWENDUNG**

Bezug:
1. <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/6>
2. <https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/51_2023_Amtsblatt.pdf> S. 1328-1331

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen wird, erhebe ich folgende Einwände gegen den Plan und äußere mich zu den Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens. Als betroffene Person / Öffentlichkeit werden meine Belange durch das o.g. Bauvorhaben in folgender Weise betroffen und die Art der Beeinträchtigung in der nachfolgenden Auflistung erläutert:
Ich erhebe folgende Einwendungen gegen das o.g. Planfeststellungsverfahren:

Die Bekanntmachung der Stadt Bonn und das Verfahren der Bezirksregierung Köln sind fehlerhaft. Das Planfeststellungsverfahren ist schon deshalb neu aufzurollen

Es ist nicht deutlich, was gem. Bezug 1 unter „bitte beachten Sie den Bekanntmachungstext unter „weitere Informationen“ „gemeint ist. Wenn ich den Text in die Suchfunktion der Bezirksregierung Köln eingebe, erscheint <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/suche?volltext=weitere%20informationen> ; hierbei findet man u.a. „Berufsbildungsgänge für Medien und Informationsdienste“ aber nichts zum Planfeststellungsverfahren.

In der Bekanntmachung der Stadt Bonn (Bezug 2) steht, daß man „bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben“ kann. Leider konnte ich erst einmal nicht einmal unter Google die Adresse des „Technisches Rathaus“ finden.

Wenn ich, wie in Bezug 2 angegeben, unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> suche, finde ich auch mit Suchfunktion KEIN Ergebnis zu „A565“. Als ich es dann fand, waren die Termine falsch.

Von der „Bekanntmachung“ habe ich nur zufällig erfahren, sie war nicht einmal im Generalanzeiger Bonn veröffentlicht!

Ich sehe meine Belange insbesondere durch die maßlosen Ausbau-Planung der A565 Bonn sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, mittelbar und unmittelbar betroffen.

Die **Verletzung meiner Grundrechte,** insbesondere**: Art 2 Abs. 2 S. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mache ich geltend.** Zudem verweise ich auf Art 20 a GG (Generationengerechtigkeit): „Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Autobahnerweiterung A565 steht dem total entgegen. Die genannten Grundsätze der Art 2 und Art 20 werden durch die Planungen gemäß Planfeststellungsentwurf **inklusive 2. Deckblatt** nicht eingehalten und massiv verletzt. Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 wird NICHT beachtet, auch nicht durch Änderung der bisherigen Planunterlagen inklusive 1. Deckblatt und 2. Deckblatt.

- Nicht einmal die Einwendung der Stadt Bonn von 12/2020 findet Berücksichtigung.
- Der geplante Ausbau d. A565 auf 8 Spuren inkl. Standspuren ist nicht angemessen u. überdimensioniert
- unnötige Flächen-Neuversiegelung
- mehr Kapazitäten für noch mehr MIV und Fernverkehr, Verstärkung des Straßen-Güterverkehrskorridors
- weniger Grün in der Stadt aufgrund der geplanten Erweiterung des Straßenkörpers
- Temperatursteigerung durch Hitzeabstrahlung der Flächen-Neuversiegelung u. der Lärmschutzwände
- Bau eines Autobahnabwasserbeckens in einem Landschaftsschutzgebiet mitten in der Stadt
- Stützwände an den Seiten der Autobahn anstelle des grünen Dammes und dessen Bewuchses
- Festschreibung und Vergrößerung der Zerschneidung und Trennung von Stadtteilen
- Erhöhung des Tempolimits nach dem Ausbau von 80 auf 100 km/h
- Verbauung der Frischluftschneisen / Verminderung der Flurwinde durch die geplanten Lärmschutzwände/ Dämme/Erhöhung der Temperaturen/
- negative gesundheitliche Folgen

**Ich fordere im Rahmen meiner Einwendungen aus Gründen des Klima- und Gesundheitsschutzes und zwecks angemessener Bürgerbeteiligung Folgendes:**- eine vollständige „Bekanntmachung der Planfeststellung“ der Bezirksregierung Köln sowie der Stadt Bonn und adäquate Offenlegung (Ort, Zeit, digitale Unterlagen). Insbesondere fordere ich, dass die Unterlagen und insbesondere die digitalen Unterlagen ständig auch außerhalb des Planfeststellungszeitraumes zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung gab es noch nicht einmal in der örtlichen Tageszeitung, dem Generalanzeiger Bonn
- sofortige Verschiebung des Planfeststellungsverfahrens zwecks Einbeziehung der Bürger\*innen durch vorgeschaltete Bürgerversammlung
- maßstabsgetreues barrierefreies Planungsmodell zur umfassenden, angemessenen Bürgerinformation- Überprüfung des BVWP (Bundesverkehrswegeplans) hinsichtlich der Klimaziele der EU und der Bundesregierung
- Zugrundelegung nur aktueller, den Klimaschutz beachtenden Regelungen und Zahlen
- ein neutrales Klimagutachten für die Auswirkungen auf die Stadt Bonn und darüber hinaus
- Ermittlung, Offenlegung, Folgenabschätzung und Berücksichtigung von gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bonner Bürger\*innen und von klimatischen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen, sowohl lokal als auch global gesehen (z.B. durch CO2-Ausstoß, Betonverbrauch, Versiegelung).
- Überprüfung dieses Projektes anhand aktueller Standards von Raumordnung, Städtebau, Wirtschaftlichkeit, Umwelt, Klima
- Sollte überhaupt entgegen meiner Forderungen eine Verbreiterung der jetzigen Autobahn vorgenommen werden, dann schließe ich mich den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen des ADFC Bonn/Rhein-Sieg an. Insbesondere gilt das für die Ausführungen zur Klima-Thematik.
- Berücksichtigung der Konsequenzen von kommenden Verkehrswende-Maßnahmen/künftig verändertem Modal Split sowie der Erhöhung der MIV-Kapazität auf der A565 durch (teil-) automatisiertes Fahren.
- Wiederherstellung alter Wegeverbindungen (z.B. An der Immenburg / Immenburgstraße) im Zuge der Baumaßnahme inklusive Finanzierung durch Autobahn GmbH als Verursacher der Zerschneidung
- Aufweitung der schon jetzt absolut unterdimensionierten Durchfahrtsbreite der Gerhard-Domagk-Straße im Zuge der Erneuerung der Autobahnbrücke über diese Straße inklusive Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung inklusive Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis, denn schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Beibehaltung, Pflege, Weiterentwicklung der grünen Ränder vor, während und nach der Bauzeit. Die Inaugural-Dissertation Bonn 1973 von Claus-Dieter Helbing: "Staubimmissionen im Bonner Stadtgebiet und deren artspezifische Ablagerungen auf Blättern ausgewählter Gehölze" zeigt, dass grüne Randstreifen mit Bäumen und Sträuchern den durch den Straßenverkehr erzeugten unglaublichen Staubmengen reduziert und filtert.
- Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Grenzwerte für Feinstaub werden auch im **Deckblatt 2** nicht als Massstab herangezogen; ich fordere, dass die Grenzwerte der WHO auch für dieses Planfeststellungsverfahren herangezogen werden.
- Erhalt des Landschaftsschutzgebiets „Auf dem Hügel“- In der Bekanntmachung der Stadt Bonn steht, „dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten“. Gem. nach § 16 Abs. 1 UVPG <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/__16.html> heißt es:
*„(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält: …….
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
……“…… :*Dieser Paragraph des UVPG ist anders als im Amtsblatt angegeben, **nicht** eingehalten. Die Unterlagen enthalten keinen Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet gem. Bebauungsplan 7522-4 . Im Bebauungsplan 7522-4 ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Bebauung durch eine Autobahnabwasseranlage nicht zulässig. Die positive Einwirkung auf das Klima durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet ist in den Gutachten des Deckblattes 2 nicht evaluiert und beschrieben worden. Bebauung durch die Autobahn GmbH und „Landschaftsschutzgebiet schließen sich aus. **Die Planunterlagen sich deshalb nicht genehmigungsfähig.**[**https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0\_0\_0\_0&act=0**](https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0_0_0_0&act=0)

[**https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/plan\_internet/7522-4.pdf**](https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/plan_internet/7522-4.pdf)

[**https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/begruendung\_internet/7522-4.pdf**](https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/begruendung_internet/7522-4.pdf)

- geringere Spurbreiten: nicht breiter als im Tunnel-Querschnitt erforderlich wären (Streifenbreite in einem Autobahntunnel gem. Erläuterungsbericht: nur 3,50 m, Seitenstreifen nur 2,00 m)
- Tempolimit von 80 km/h für PKW **und** LKW **und** mehrere ständige Geschwindigkeitskontrollen/-Kontrollanlagen inklusive der baulichen Vorbereitung für Geschwindigkeitskontrollanlagen
- Einbeziehung des Trogs zw. Endenicher Allee / Endenicher Ei sowie des Kreuz Bonn-Nord und der sonstigen Baumaßnahmen an der A565, z.B. Neubau der um mehrere Streifen der Brücke über die Villemombler Straße in die Baumaßnahme und die Planfeststellung.
- Ich fordere, dass auf der gesamten A565, insbesondere im Stadtgebiet Bonns, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h planfestgestellt wird. **Erläuterungsbericht S.70:** Eine Begründung für das Planungsziel „Entwurfsgeschwindigkeit v zul = 100 km/h“ wurde immer noch nicht gegeben. Wenn für einen Tunnel das Ziel ist „gem. RAA 2008 Abs. 8.5.4 vzul = 80 km/h“ dann sollte aus Gründen des Klimas, der Umwelt, des Städtebaus, des Lärmschutzes, des Luftaustausches, der Biodiversität etc. das Planungsziel ebenso 80 km/h OHNE Tunnel bestehen! Im Übrigen fehlt ein Hinweis, wieso es das Planungsziel vzul\_100 km/h überhaupt gibt.
Gem. Erläuterungsbericht Seite 131 heißt es:*„Bei keiner der Varianten werden innerhalb des städtisch geprägten Planungsraumes unbebaute Bereiche großflächig und dauerhaft in Anspruch genommen, die für die stoffliche Bindung großer Kohlenstoffmengen von wesentlicher Bedeutung sind (insbesondere organische Böden und Wälder).“*Wie definieren Sie „große Kohlenstoffmengen“?? Bevor die Autobahn gebaut wurde, bestand die Landschaft aus Grünfläche, die vollständig versiegelt wurde, ohne dass irgendwo Versiegelung aufgebrochen wurde. Nun wird durch die Verbreiterung auf 8 Spuren plus Versorgungswege plus Lärmschutzwände plus mehrerer Autobahnabwasseranlagen der Versiegelungsgrad mitten in der Stadt weiter angehoben und wieder und weiterhin Kohlenstoffsenken entfernt. ALLE Grünränder entlang des Randes der jetzigen A565 werden ersatzlos entfernt, ohne Entsiegelung neuer Flächen. Dass die bestehenden grünen Flächen entlang der jetzigen Autobahn hinsichtlich „THG-senkender Gehölze“ für das Klima wichtig sind, wird auf S. 132 des Erläuterungsbericht angedeutet, wo der kurze Damm, dar neu aufgeschüttet wird und extra aufgeführt wird . dass die *„Böschungsflächen mit THG-senkenden Gehölzen begrünt werden können.“*Auf S. 131 des Erläuterungsberichtes heißt es*: “ …der weiter ansteigende motorisierte Individualverkehr in allen Fällen und in gleicher Weise auf die Emission von Treibhaugasen (= THG - insbesondere Kohlenstoffdioxid) Einfluss nehmen wird.“* Das „Übereinkommen von Paris“ vom 12. Dezember 2015 wird auch wegen des Baus der A565 und des als amtlich in diesem Erläuterungsbericht festgestellten ansteigenden motorisierten Verkehrs **nicht** eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist die Erweiterung der A565 nicht zulässig.

- weniger Lärm als jetzt, auch in entfernten Stadtgebieten, mit Geschwindigkeitsbegrenzung, Überdeckelung etc.
- Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung und Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH der geplanten Radbrücke über die A565 im Zuge der Immenburgstraße auf ihrem ehemaligen Verlauf zum Campus und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis – schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Ich fordere ein Umweltmedizinisches Gutachten
- Kein Autobahnabwasserbecken „Auf dem Hügel“ – da Landschaftsschutzgebiet

Zur Anlage 19.6 2. -Treibhausgasemissionen-
Im Erläuterungsbericht Kapitel 2.1.2 auf S.17 heißt es:
„Im BVWP 2030 wurde eine neue Rheinquerung der A 553 auf Höhe der Stadt Wesseling aufgenommen. Da der Rhein eine maßgebliche Barriere im Verkehrsnetz der Straßen darstellt, wirkt sich diese zusätzliche Rheinquerung bis zu den angrenzenden Rheinquerungen in Köln und Bonn und damit auch auf den hier betrachteten Ausbauabschnitt aus.“
Und in Kap 2.1.4 S. 18 heißt es: „Durch die im BVWP 2030 neu eingestellte Rheinquerung der A 553 wurde das Verkehrsgutachten überarbeitet. Die Überarbeitung zeigte, dass die Verkehrsbelastung im Ausbauabschnitt durch Verkehrsverlagerungen deutlich erhöht wird“.
Insofern ist es nicht plausibel, dass die Treibhausgasemissionen nicht auch deutlich erhöht werden – die Darstellung der THG-Emissionen zB auf S. 11 des THG-Gutachtens ist mit dem *Satz „Bezüglich der Treibhausgasbelastung zeigt sich insgesamt eine leichte Zunahme um ca. 1.000 t CO2e (WTW) pro Jahr*.“ ist absolut verharmlosend und widerspricht dem Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Bewertung „*leichte Zunahme*“ für Treibhausgase in einem Planfeststellungsverfahren liegt außerhalb des Kompetenzbereichs der Autobahn GmbH. **Die Bezirksregierung Köln wird aufgefordert, alles zu tun, dass dieses Projekt aus dem Bundesverkehrswegplan sowie dem Fernstraßenausbaugesetz gestrichen wird,** da „der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen, der mit seinen Projektlisten für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) nach § 1 Abs. 2 FStrAbG die gesetzliche Planrechtfertigung für eine Vielzahl von Vorhaben liefert, formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig ist“ (Rechtsgutachten Baumann Rechtsanwälte Kanzlei für Verwaltungsrecht, Würzburg, Leipzig, Hannover).

Im THG-Gutachten Anlage 19.6. S.10 heißt es: *„Die Berechnungen zeigen, dass durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist.“* Der Netzausschnitt des Verkehrsmodells, im THG-Gutachten dargestellt, Abbildung 5, berücksichtigt die Planungen und Baumaßnahmen an den Autobahnen um Bonn herum nicht Autobahnen zwischen Bonn und Köln und durch den Querschitt einer transeuropäischen Autobahn ausgebaut wird und die Leichtigkeit des Verkehrs mitten in Bonn beschleunigt wird. Somit ist das der Anlage 19.6 zugrunde gelegte Verkehrsmodell falsch. Die Vermutung im THG-Modell ist unrichtig, dass *„durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist“* schon insofern unrichtig, weil in den diversen Unterlagen der Autobahn GmbH die Rheinspange und der Ausbau der A565 zu Mehrverkehr führen werden. Nicht berücksichtigt ist, dass die A565 auf 6 und mehr Fahrspuren ausgebaut wird, somit die „Leichtigkeit des Verkehrs“ wesentlich erhöht wird und es schon deswegen zu induziertem Verkehr kommen wird. Der induzierte Verkehr wegen des Ausbaus weiterer Autobahnteile kommt hinzu: u.a. Ausbau des Kreuzes Köln Süd, der Ausbau des Kreuzes Bonn Nord, der Ausbau der A59 auf 8-10 Spuren. Insbesondere wird auch in Anlage 19.6 nicht berücksichtigt, dass es erhebliche weit überregionale Verkehrsverlagerungen auf die A565 geben wird, gem. S. 9 der Anlage 19.6 *„handelt sich hierbei um Verkehr, der aufgrund veränderter Widerstände im Straßennetz eine veränderte Zielwahl aufweist.“* : die Verbindung A61 aus südlicher Richtung mitten durch Bonn zur A4 und A59 und A3 stellt eine um mehrere Kilometer kürzere Verbindung dar, die durch den Ausbau der A565 auf 8 Spuren und insbesondere durch den Ausbau der A61 um mehrere Spuren noch erheblich attraktiver für den fernräumigen Verkehr wird: dies ist in Anlage 19.6 *„Berechnung d. THG-Emissionen zum 6-streifigen Ausbau der A565 mit Ersatzneubau „Tausendfüßler“„* nicht berücksichtigt. Anlage 19.6 ist fehlerhaft, aufzuheben und neu zu erarbeiten.

Auf S. 9 der Anlage 19.6 heißt es: *„Als sekundär induzierter Verkehr wird zusätzlicher Verkehr bezeichnet, der entsteht, wenn die Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur zu einer zusätzlichen Ansiedlung von Einwohnern und / oder Beschäftigten im Einzugsbereich der betreffenden Maßnahmen führen. Da es sich hier um langfristige Entwicklungen handelt, ist dieser Verkehr in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt.“* Gerade auch solche Entwicklungen hat das Verkehrsmodell zu berücksichtigen, da hier ja wohl **zusätzlich** zum überörtlichen Verkehr (in Abb. 5 betrachtet), zu erwarten sind.
Eine *„Abschätzung der THG-Emissionen bei der Lebenszyklusbetrachtung der Straße (Bau, Erhaltung*

*und Betrieb der Straße*)“ gem. „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 Sachgebiet 12.0: Umweltschutz; Allgemeines“ wurde gar nicht vorgenommen.

Nicht vorgenommen wurden die *„Abschätzung der THG-Emissionen bei der Lebenszyklusbetrachtung der Straße (Bau, Erhaltung und Betrieb der Straße)“* gem. „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau

Nr. 03/2023 Sachgebiet 12.0: Umweltschutz; Allgemeines“. Insofern sind die Unterlagen zu Planfeststellung unvollständig, das Verfahren ist neu aufzunehmen. Ein Variantenvergleich hinsichtlich der THG-Emissionen ist vorzunehmen. Eine Variante hierbei ist auch die reine Renovierung, ggf. der teilweise Neubau der Strecke aus statischen Gründen, aber ohne Ausbau auf 8 Spuren.

In Unterlage „Planfeststellung - Unterlage 1.1\_D2 Erläuterungsbericht ersetzt Unterlage 1.1\_D heißt es: *„Laut Angaben zur prognostizierten Luftschadstoffbelastung ist grundsätzlich von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV außerhalb der Fahrstreifen auszugehen (s. Unterlage 17.2\_D2). Insbesondere durch die abschirmende Wirkung der neuen Lärmschutzwände und die Verstetigung des Verkehrsflusses durch den zusätzlichen Fahrstreifen je Fahrtrichtung kommt es im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes zu einer leichten Verbesserung der Luft-schadstoffbelastungssituation.“* Das bedeutet im Umkehrschluss, dass innerhalb der Lärmschutzwände eine Erhöhung der Schadstoffbelastung auftritt. Eine derartige Untersuchung fehlt. Es darf nicht sein, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer einer erhöhten Schadstoffbelastung durch die Baumaßnahme ausgesetzt werden. Die Baumaßnahme und der Bau und die Planungen und das fertiggestellte Bauwerk sind so zu gestalten, dass es keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen auf der Autobahn selber gibt sondern diese vermindert werden. Dies geschieht zum Schutz der sich dort bewegenden Menschen! Dies ist nachzuweisen und im Planfeststellungsverfahren darzustellen. Ansonsten ist es das ganze Vorhaben ein Körperverletzung. Ich beschuldige die Autobahn GmbH der Körperverletzung meiner selbst und meiner Familie, wenn sich aufgrund der Baumaßnahme bzw. der fertiggestellten Autobahn dort erhöhte Schadstoffbelastungen auftreten.

**Ich fordere, die Planungen zur Instandsetzung der A565 in o.g. Sinne zu überarbeiten. Die bestehende Straße ist nur zu renovieren und nicht zu erweitern. Das bestehenden Planungen sind aus o.g. Gründen nicht haltbar, zu stoppen. Stattdessen sind die Planungen auf der Grundlage „E 4 ohne Seitenstreifen“ zu ändern.**

 **Ich fordere und ich beantrage, dass Sie mich, in Abänderung der Ausführungen des Amtsblattes und der Bekanntmachungen, vom fristgerechten Eingang dieser Einwendung benachrichtigen.
Ebenso bitte ich um Mitteilung aller weiteren Verfahrens- und Genehmigungsschritte, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Termins einer Anhörung. Ich fordere, dass die Anhörung „leibhaftig“ stattfindet. Ausnahmeregelungen wegen Corona gelten nicht mehr!**

**Mit freundlichen Grüßen**